

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein in ihrer Sitzung am 21.11.2019 nachstehende

**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher
Einrichtungen der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014**

beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1, 3, 6, 7 und 9 werden wie folgt ergänzt und geändert:

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe stellt die Stadt Taunusstein in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung gehören:

Stadtteil

Bleidenstadt	Sport- und Jugendzentrum
Hahn	Bürgerhaus Taunus Kindertagesstätte Hirschgraben Feuerwehrstützpunkt
Hambach	Dorfgemeinschaftshaus
Neuhof	Aartalhalle Alte Schule Altes Feuerwehrgerätehaus Feuerwehrgerätehaus
Niederlibbach	Mehrgenerationenhaus
Orlen	Zugmantelhalle
Seitzenhahn	Bürgerhaus Seitzenhahn Feuerwehrgerätehaus
Watzhahn	Dorfgemeinschaftshaus Feuerwehrgerätehaus
Wehen	Silberbachhalle Kindertagesstätte Breslauer Straße Feuerwehrgerätehaus

- (3) Die Stadt Taunusstein unterhält die in Abs. 2 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen. Die städt. Einrichtungen werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses Vereinen, Verbänden, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften, Firmen und sonstigen Institutionen überlassen.
- (4) Diese Benutzungssatzung ist für alle Benutzer verbindlich. Die Antragsteller haben bei Anmeldung auf der Nutzungsvereinbarung schriftlich bzw. elektronisch im Online-Portal zu bestätigen, dass sie von ihrem Inhalt sowie dem Inhalt der Benutzungssatzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung zur Satzung Kenntnis genommen haben. Die Benutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit Abgabe des Schlüssels über dem städtischen Bediensteten oder Beauftragten. Die Benutzung kann von 8.00 Uhr bis 1.00 Uhr beantragt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Taunusstein an Silvester ist grundsätzlich möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt jeweils am 30.12. und die Abgabe des Schlüssels am 02.01. des darauffolgenden Jahres. Die Gesamtgebühr errechnet sich anhand von zwei Tagessatzpauschalen á 12 Stunden gem. Gebührensatzung der Stadt Taunusstein.

§ 3 Vergabe der Einrichtungen

- (1) Die in § 1 (2) genannten Einrichtungen werden nur auf Antrag vergeben. Im Antrag auf Benutzungserlaubnis ist der Name des Verantwortlichen (Benutzer) anzugeben, der für eine ordnungsgemäße Nutzung im Sinne dieser Satzung Sorge trägt. Antragsberechtigt sind nur Personen ab 18 Jahre. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher oder elektronischer Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Benutzungsanträge sind unter der Nutzung des von der Stadt Taunusstein bereitgestellten Onlineservices oder in Papierform unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung, für wiederkehrende Nutzungen bis zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Jahr, beim Magistrat der Stadt Taunusstein, Abtl. 2.2., einzureichen. Bei Mehrfachanmeldungen für den gleichen Termin, wird die erste Anmeldung berücksichtigt. Einmalige Nutzungen haben Vorrang vor Vereinsnutzungen, soweit es sich dabei um eine laufend wiederkehrende Benutzung handelt.
- (3) Reservierungen von Räumlichkeiten unter der Nutzung des von der Stadt Taunusstein bereitgestellten Onlineservices oder in schriftlicher sowie telefonischer Form, werden nach 3 Wochen automatisch gelöscht, wenn bis dahin kein Antrag abgegeben wurde (s. § 3 Abs. 2).
- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Einrichtung zu dem von der Stadt genehmigten Zweck und unter der Voraussetzung, dass der Benutzer die Bedingungen und Auflagen der Stadt erfüllt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten der öffentlichen Einrichtung auf Dritte zu übertragen.
- (5) Ist nach erteilter Benutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, die Bereitstellung der Einrichtung nicht möglich, kann der Antragsteller keinen Ersatzanspruch geltend machen. Gleiches gilt, wenn aus wichtigem Grund eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen wird.

- (6) Bei widerrechtlicher oder missbräuchlicher Nutzung kann die Benutzungserlaubnis schadenersatzlos entzogen werden. Einem Antragssteller, dem einmal die Benutzungserlaubnis entzogen wurde, kann sie bei erneuter Antragsstellung versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder missbräuchliche Nutzung vorauszusehen ist.
- (7) Die Auflagen im Genehmigungsbescheid, insbesondere die Nutzungszeiten, sind einzuhalten. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Nutzungssatzung bzw. bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid ist der Benutzer auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt die Räumung auf dessen Kosten durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Nutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet.
- (8) Im Übrigen hat die Stadt jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmung dieser Nutzungssatzung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen im Genehmigungsbescheid von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.
- (9) Bei einer Absage bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, erfolgt die Stornierung kostenfrei. Erfolgt die Absage ab 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Bei einer Absage ab 7 Tagen vor der geplanten Veranstaltung, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 25,00 € sowie die Hälfte der festgesetzten Nutzungsgebühr zu zahlen (Nutzungspauschalen sind hiervon ausgeschlossen).

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Der Benutzer erkennt an, dass die Räume und das Inventar in ordnungsgemäßen Zustand übergeben wurden. Die Rückgabe des gereinigten Mobiliars sowie der gereinigten Räume (besenrein) an die Stadt bzw. einen Beauftragten der Stadt soll bis spätestens um 12.00 Uhr des Folgetages erfolgen. Abweichungen davon sind mit der Stadt abzusprechen. Die Abrechnung der verlängerten Benutzung erfolgt nach § 2 der Gebührenordnung zur Satzung.
- (2) Der Benutzer ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich allen gewerberechtlichen, feuerrechtlichen (Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG), ordnungsrechtlichen, sicherheitspolizeilichen sowie sonstigen Vorschriften (z.B. GEMA) zu entsprechen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein eventueller Sicherheitsdienst ist vorab mit dem Magistrat der Stadt Taunusstein, Abtl. 1.1., abzusprechen.
- (3) Der Benutzer darf bei Veranstaltungen nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Raum/Saalplätze aufweist. Zur Kontrolle muss er städtischen Bediensteten oder Beauftragten der Stadt unentgeltlich Eintritt zu den Veranstaltungen gestatten.
- (4) Auf Wunsch des Benutzers erfolgt der Auf- und Abbau des Mobiliars sowie die personelle und technische Betreuung der Veranstaltung oder sonstige Arbeiten durch städtische Bedienstete oder Beauftragte gegen Gebühr. Der Auf- und Abbau der mobilen Bühnen ist von einem städtischen Bediensteten oder Beauftragten gegen Gebühr

vorzunehmen. Ab einer Veranstaltung mit 200 Personen besteht, nach der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 H-VStättR), die Anwesenheitspflicht eines städtischen Bediensteten oder Beauftragten. Die Kosten werden entsprechend dem Zeitaufwand nach einem vom Magistrat der Stadt Taunusstein festgesetzten Stundensatz dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich nur in Absprache mit dem städtischen Bediensteten oder Beauftragten durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht angebracht oder aufgestellt werden. Das Anschlagen, ankleben oder sonstiges Befestigen von Ausschmückungsgegenständen und andere Materialien ist nicht gestattet.
- (6) Eine eventuelle Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer. Soweit Lieferungsverträge bestehen, sind die bezugsgebundenen Getränke über den vertraglich vereinbarten Lieferanten zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt und des Lieferanten.
- (7) Eine Geschirrübergabe erfolgt gegen Quittierung der ordnungsgemäßen Inventarliste.
- (8) Die Verwendung von Einweggeschirr (Papp-/Plastikgeschirr) in den angemieteten Räumen ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (9) Anfallender Abfall ist von den Benutzern zu entsorgen. Soweit in den Einrichtungen getrennte Sammelsysteme für Restmüll und verwertbare Stoffe (GRÜNER PUNKT und kompostierbare Abfälle) angeboten werden, sind diese zu benutzen. Sind entsprechende Sammelgefäße nicht vorhanden, ist der Benutzer verpflichtet, die verwertbaren Stoffe mitzunehmen und privat über die vorgesehenen Systeme zu entsorgen.
- (10) Die Reinigung (besenrein) der öffentlichen Einrichtung ist von dem Benutzer zu übernehmen. Ist eine Beauftragung für eine Nachreinigung durch die Stadt erforderlich, so sind nach § 2 Gebührenordnung zur Satzung hierfür festgesetzte Gebühren durch den Benutzer zu tragen.
- (11) Der Ablauf der Veranstaltung ist spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung mit dem jeweiligen städtischen Bediensteten oder Beauftragten abzusprechen.

§ 7

Technische Einrichtungen

- (1) Technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, etc., sind nach Einweisung durch einen städtischen Bediensteten oder Beauftragten zu bedienen.
- (2) Sofern technische Anlagen, wie Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen etc., während der Veranstaltung bedient wurden, sind diese nach Beendigung der Veranstaltung wieder in den Ursprungszustand zu versetzen und eine Abnahme (Überprüfung) durch einen städtischen Bediensteten oder Beauftragten ist vorzunehmen.
- (3) Für aufgetretene Mängel an den technischen Einrichtungen haftet der Veranstalter. Der Anschluss eigener Geräte ist nur mit Genehmigung durch die Stadt Taunusstein möglich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Einrichtung an Dritte weitergibt;
 2. § 3 Abs. 7 Benutzungszeiten sowie erteilte Auflagen nicht einhält;
 3. § 4 Abs. 1 bis 3 gegen die getroffenen Bestimmung des Hausrechtes verstößt;
 4. § 6 Abs. 1 bis 11 gegen die Rechte und Pflichten verstößt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße von 5,00 bis 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß § 36 Abs. 1 OWiG der Magistrat.

Artikel 2

Alle übrigen Paragraphen der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Taunusstein, 17.12.2019

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.
Sandro Zehner
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 8 (1) der Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.04.2013 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Taunusstein vom 01.01.2014 im amtlichen Teil des

→ Aar-Boten, Ausgabe vom 21.12.2019

→ Wiesbadener Kuriers (Untertaunuskurier), Ausgabe vom 21.12.2019

öffentlich bekannt gemacht.

Taunusstein, 13.01.2020

Der Magistrat der Stadt Taunusstein

gez.

Sandro Zehner

Bürgermeister